

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

13. Dezember 2017

Motion von Marco Denoth und Sven Sobernheim betreffend Bau von Veloschnellrouten, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juli 2017 reichten Gemeinderäte Marco Denoth (SP) und Sven Sobernheim (glp) folgende Motion, GR Nr. 2017/243, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung zu unterbreiten, welche den Bau der folgenden Veloschnellrouten vorsieht:

1. Baslerstrasse – Bullingerstrasse – Stauffacherstrasse (bis Feldstrasse)
2. Sonneggstrasse – Scheuchzerstrasse – Irchel
3. Bachmannweg – Riedenhaldenstrasse – Binzmühlestrasse – Zelglistrasse – Affolternstrasse – Regensbergstrasse
4. Mühlebachstrasse – Zollikerstrasse

Unter Veloschnellrouten zu verstehen sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Gebieten, wo keine separaten Trassen möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen - vortrittsberechtigt gegenüber einmündenden Strassen – geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein. Der Anschluss an Veloschnellrouten in der Umgebung der Stadt Zürich ist anzustreben.

Begründung:

In der Revision des regionalen Richtplanes sind die oben genannten Strassenabschnitte als Velostrassen vom Gemeinderat beantragt worden. Mittlerweile ist der Richtplan vom Regierungsrat festgesetzt worden, jedoch die Velostrassen samt den aufgeführten Abschnitten herausgestrichen worden. Die Notwendigkeit nach Velostrassen ist aber in Zürich unbedingt gegeben. Die oben aufgeführten Velostrassen sollen sich so rasch als möglich in die Veloweglandschaft der Stadt Zürich einfügen, damit doch noch der Sprung zu einer attraktiven Velostadt gemacht werden kann. Die formalistische Begründung des Regierungsrates entbehrt jeder sachlichen Grundlage:

In der Begründung der Ablehnung des Regierungsrat beschreibt den Begriff «Veloschnellroute» mit einem Qualitäts- und Ausbaustandard, bei dem Velos nebeneinander fahren oder überholen können und über weite Strecken störungsfrei und zügig vorankommen. Dies kann, je nach Situation, mit einem Eigenstrasse, mit breiten Velostreifen oder mit dem Verkehrsregime «Velostrasse» umgesetzt werden.

In der Basler- und Bullingerstrasse sind keine anderen Verkehrsrichtplaneinträge verzeichnet. Aus diesem Grund kann dort auf den Veloverkehr konzentriert werden. Es soll eine attraktive Veloverbindung zwischen der Innenstadt und Altstetten geben. Es wird auch in Kauf genommen, dass bei Vollendung der Velostrasse Strassenraum für den öffentlichen Verkehr und den Fussverkehr auf der Badener- und/oder Hohlstrasse hergegeben werden kann.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Ziele des politischen Vorstosses decken sich mit denjenigen der Veloförderung der Stadt Zürich. Entsprechend sind die Velorouten als solche sowohl im regionalen als auch im kommunalen Richtplan enthalten und damit Teil des Veloroutennetzes der Stadt Zürich. Die von den

Motionären erwähnte Streichung aus dem regionalen Richtplan betraf die Velostrassen als eine von mehreren möglichen Massnahmen – wie z. B. Velostreifen, Tempo 30, Velowege, Begegnungszonen – zum Ausbau von Velorouten. Solche einzelnen Massnahmen sind nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern sie müssen im Rahmen von einzelnen Projekten situationsbezogen und abschnittsweise umgesetzt werden. In diesem Sinn ist der Ausbau der erwähnten Netzabschnitte gemäss den Velostandards der Stadt geplant oder teilweise bereits fertiggestellt.

Eine kreditschaffende Weisung zum Bau der erwähnten Routen ist kaum umsetzbar. Die Umsetzung der kompletten Routen erfordert den Umbau langer Strassenabschnitte und umfasst Baukosten von mehreren Millionen Franken. Da es sich bei den erwähnten Strecken um Netzteile von beachtlicher Länge handelt, wird jede dieser vier unterschiedlichen Routen in mehreren Projekten geplant und umgesetzt. Eine einzige Kreditweisung für diesen situationsbezogenen und segmentierten Ausbau ist daher faktisch nicht möglich. Die jeweils am besten geeignete Umsetzung der einzelnen Routenabschnitte, sei dies mit Sofortmassnahmen, im Rahmen eines koordinierten Bauprojekts oder in einer anderen Form, würde durch die Vorlage einer einzelnen Kreditweisung nicht unterstützt, sondern erschwert und teilweise verzögert. Zudem sind einige Abschnitte der genannten Routen im kommunalen Richtplan eingetragen. Auf diesen Strecken können die Velorouten aus dem Rahmenkredit Velo finanziert werden, über dessen Aufteilung in einzelne Kredittranchen der Stadtrat in eigener Kompetenz entscheiden kann.

Aus den genannten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti